

Anfrage

Stadträtin Dr. Dorothea Polle-Holl
(GRÜNE)

vom: 10.05.2006
eingegangen: 10.05.2006

25. Sitzung des Gemeinderates am 20.06.2006

TOP 21

Vorlage Nr. 740

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 3

Weihnachtsgeld für Heimbewohner

Stellungnahme des Bürgermeisteramtes:

1. Wie viele Personen in Karlsruhe sind betroffen?

Es sind derzeit ca. 1600 Personen betroffen, die vom Sozialamt der Stadt Karlsruhe Leistungen nach § 35 SGB XII (Lebensunterhalt in Einrichtungen) beziehen.

2. Welche Heime sind betroffen?

Es sind alle Heime in Karlsruhe betroffen. Ebenso sind zahlreiche Heime im gesamten Bundesgebiet betroffen, deren Bewohner aufgrund der örtlichen Zuständigkeitsregelungen Leistungen von der Stadt Karlsruhe erhalten.

3. Um welche Beträge im einzelnen und Summen handelt es sich dabei?

Für Heimbewohner wurde vor dem 01.01.2005 Weihnachtsbeihilfe in Höhe von 31 Euro bewilligt. Es handelt sich um einen Gesamtbetrag von 49.600 Euro.

4./5. Plant die Verwaltung, diese Beträge aus dem Haushalt zu zahlen? Wenn nein, warum nicht ?

Zum 01.01.2005 wurde mit der Umstellung des Bundessozialhilfegesetzes auf das Sozialgesetz XII der § 35 SGB XII eingeführt. Nach § 35 SGB XII wird der notwendige Lebensunterhalt in Heimen in Höhe der Grundsicherung nach dem IV. Kapitel SGB XII berechnet. Die Grundsicherung setzt sich aus dem Regelsatz, dem Unterkunftsbedarf und den sonstigen Bedarfen zusammen.

Seit 01.01.2005 ist in den Regelsätzen nach der Regelsatzverordnung zu § 28 SGB XII die Weihnachtsbeihilfe enthalten. Eine gesonderte Gewährung ist aus rechtlichen Grün-

den damit weder für Heimbewohner noch für Grundsicherungsempfänger, die im eigenen Haushalt leben möglich.

Die Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg haben sich im Redaktionskreis der Sozialhilferichtlinien darauf geeinigt, die gesetzlichen Vorgaben des § 35 SGB XII umzusetzen. Es sind bereits Klageverfahren anhängig, die erstinstanzlichen Urteile haben die Rechtsauffassung der Stadt- und Landkreise in Baden-Württemberg bestätigt.

Der Sozialausschuss hat in seiner Sitzung vom 30.11.2005 dem Gemeinderat empfohlen, die Sozialhilferichtlinien des Stadt- und Landkreistages Baden-Württemberg als Grundlage für das Verwaltungshandeln der Sozial- und Jugendbehörde in Kraft zu setzen. Der Gemeinderat hat dieser Empfehlung am 14.12.2005 per Offenlage zugestimmt.

Aufgrund der Gesetzeslage und der bereits erfolgten Rechtsprechung könnte die Zahlung der Weihnachtsbeihilfe für Heimbewohner nur als freiwillige Leistung der Stadt Karlsruhe erfolgen.

Die Zahlung einer Weihnachtsbeihilfe nur an Heimbewohner widerspricht dem Gleichheitsgrundsatz. Damit müsste die Weihnachtsbeihilfe jedoch an alle Grundsicherungsempfänger als freiwillige Leistung gezahlt werden. Dadurch würde sich die Zahl der betroffenen Personen auf ca. 4000 erhöhen. Die ca. 2500 Grundsicherungsempfänger, die außerhalb von Heimen leben, würden in der Regel die Weihnachtsbeihilfe für einen Haushaltsvorstand i. H. v. 62 Euro erhalten, der Aufwand würde ca. 155.000 Euro betragen.

Somit wäre ein Gesamtbetrag von gut 200.000 Euro als freiwillige Leistung zu veranschlagen.

Aufgrund der eindeutigen Gesetzeslage und der Tatsache, dass die Regelsätze mit der Gesetzesänderung erheblich angehoben wurden, ist nicht geplant, die Weihnachtsbeihilfe als freiwillige Leistung der Stadt zu erbringen.